

coiffureSUISSE

Kanton Zürich

Verband Zürcher Coiffeurgeschäfte



Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Verbandes

Art. 1 Name

Unter dem Namen **coiffureSUISSE** Kanton Zürich, Verband Zürcher Coiffeurgeschäfte (nachfolgend **coiffureSUISSE** Kanton Zürich genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, der die Sektionen im Kanton Zürich zusammenschliesst.

Er ist Mitglied von **coiffureSUISSE** Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte, Bern.

Art. 2 Sitz

Sitz von **coiffureSUISSE** Kanton Zürich ist die Adresse des jeweils aktuellen kantonalen Aus- und Weiterbildungszentrums.

Art. 3 Zweck und Aufgaben

coiffureSUISSE Kanton Zürich bezweckt die Berufsinteressen des Coiffeurgewerbes auf kantonalem Gebiet sowie die Verbundenheit unter den Mitgliedern und das allgemeine Ansehen des Coiffeurberufes zu wahren und zu fördern. **coiffureSUISSE** Kanton Zürich stellt sich folgende Aufgaben:

- a) Organisation sämtlicher Geschäftsinhaberinnen und Inhaber, die Mitglieder sind, innerhalb des Sektionsgebietes.
- b) Durchführung der Beschlüsse von **coiffureSUISSE** Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte, Bern.
- c) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung für Lernende, Mitarbeiter, Ausbildner und Geschäftsinhaber in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, den Berufsschulen und weiteren Institutionen.
- d) Bilden einer üK-Kommission; Organisieren und durchführen der überbetrieblichen Kurse gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Betreibt ein Aus- und Weiterbildungszentrum (AWZ) gemäss besonderem Reglement und Finanzierungsgrundlagen.
- f) Ist Mitglied bei der Familienausgleichskasse **coiffureSUISSE** Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte, nach den statutarischen, eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen.
- g) Für die Aus- und Weiterbildung wird ein Aus- und Weiterbildungsfonds (AWBF) gemäss besonderem Reglement betrieben.
- h) Bekämpfung von unlauterem Wettbewerb.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder von **coiffureSUISSE** Kanton Zürich sind die Sektionen des Kantons Zürich, und deren Mitglieder. Mit der Aufnahme in die Sektion wird zugleich die Mitgliedschaft bei **coiffureSUISSE** Kanton Zürich erworben.
- b) Eine Sektion anerkennt mit ihrer Gründung die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von **coiffureSUISSE** Kanton Zürich.
- c) Mitglieder einer Sektion, welche für **coiffureSUISSE** Kanton Zürich ausserordentliche Verdienste erworben haben, können von der Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 5 Familienausgleichskasse FAK

coiffureSUISSE Kanton Zürich ist bei der FAK **coiffureSUISSE**, Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte, Bern, angeschlossen. Die Mitglieder, die unter die Bestimmungen des kantonalen Kinderzulagengesetzes fallen, müssen mit der Familienausgleichskasse (FAK) des Verbandes abrechnen. Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den Vorschriften der FAK.

III. Kassawesen / Vermögen

Art. 6 Einnahmen

Die Einnahmen von **coiffureSUISSE** Kanton Zürich bestehen u. A. aus:

- a) Ordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- b) Sonderbeiträge der Mitglieder für Spezialanlässe
- c) Überschüssen aus Kursen und Veranstaltungen
- d) Kapitalerträgen (Zinsen)
- e) Vermächtnissen und Schenkungen

Art. 7 Jahresbeitrag / Inkasso

Die Mitglieder der Sektionen bezahlen einen Mitgliederbeitrag an **coiffureSUISSE** Kanton Zürich. Grundlage für die Berechnung ist das Aktivmitgliederverzeichnis **coiffureSUISSE** Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte, Bern, per 1. Januar des Geschäftsjahres. Nichtzahlungspflichtige Ehrenmitglieder der Sektionen sind vom Beitrag befreit. Der Mitgliederbeitrag wird von der kantonalen Delegiertenversammlung jährlich festgelegt.

Die Sektionen übernehmen das Inkasso der Mitgliederbeiträge und leiten die Beiträge an coiffureSUISSE Kanton Zürich weiter.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von coiffureSUISSE Kanton Zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 9 Organe

Die Organe von coiffureSUISSE Kanton Zürich sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Kantonalvorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 10 Die Delegiertenversammlung

Die kantonale Delegiertenversammlung muss jährlich und zeitlich vor der Schweizerischen Delegiertenversammlung durchgeführt werden.

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Kantonalvorstand mindestens 20 Tage vor dem Durchführungstermin unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn die Revisionsstelle oder 1/5 der Mitglieder dies in einer begründeten, schriftlichen Eingabe verlangen.

Sie erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Protokolle der Delegiertenversammlungen
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Kantonalpräsidenten
- c) Kenntnisnahmen von Berichten aus Kommissionen und Fachgruppen
- d) Genehmigung der diversen Jahresrechnungen auf Antrag der Kontrollstelle
- e) Genehmigung des Jahresberichtes des üK-Präsidenten
- f) Decharge-Erteilung an den Vorstand, die Rechnungsrevisoren und die übrigen Kantonalfunktionäre
- g) Festlegung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge
- h) Wahl des Kantonalpräsidenten

- i) Wahl des üK-Präsidenten
- j) Wahl der Revisoren und Ersatzrevisoren
- k) Genehmigung der Sitzungsgelder und Vorstandsentschädigungen
- l) Stellungnahme und Beschlussfassung von Anfragen
- m) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- n) Genehmigung des Jahresbudgets
- o) Genehmigung von Reglementen (wie AWBF, Honorare und Spesen, usw.)

Art. 11 Abstimmung und Wahlen

- a) Die Delegiertenversammlung fasst gültige Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (die Hälfte + 1)
- b) Die Wahlen können offen oder geheim stattfinden
- c) Jedes Mitglied einer Zürcherischen Verbandssektion kann der Delegiertenversammlung beiwohnen. Sie haben das Recht, an den Diskussionen aktiv teilzunehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Delegierten der Verbandssektionen.
- d) Jede Verbandssektion kann folgende Anzahl stimmberechtigte Delegierte von **coiffureSUISSE** Kanton Zürich abordnen:

Sektionsbestand bis 100 Mitglieder
pro 10 Mitglieder 1 Delegiertenstimme

+ Zwischenwerte:
ab 6 Mitglieder 1 Delegiertenstimme zusätzlich

Zusätzlich: je 30 Mitglieder mehr 1 Delegiertenstimme zusätzlich

Maximale Stimmenanzahl pro Sektion:
20 Delegiertenstimmen
- e) Die Stimmkarten müssen mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung an die Sektionspräsidenten abgegeben werden. Die Präsidenten wiederum geben die Karten an ihre Delegierten weiter. Abgestimmt wird durch Hochhalten der Stimmkarte. Allfällige andere Stimmen sind ungültig.
- f) Zur Berechnung der Zahl der stimmberechtigten Delegierten pro Sektion gilt der Aktivmitgliederbestand, bei **coiffureSUISSE**, Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte, Bern, per 1. Januar des Geschäftsjahres.

Art. 12 Anträge und Geschäfte

- a) Anträge an die kantonale Delegiertenversammlung müssen dem Kantonalpräsidenten mit schriftlicher Begründung bis spätestens vier Wochen vor der kantonalen Delegiertenversammlung eingereicht werden. Anträge des kantonalen Vorstandes müssen bis spätestens 30 Tage vor der kantonalen Delegiertenversammlung eingereicht und den Sektionen bekanntgegeben werden.
- b) Anträge des Vorstandes zuhanden der kantonalen Delegiertenversammlung sollen mit der Geschäftsliste zusammen, ausführlich begründet, angekündigt werden.
- c) Die Geschäftsliste wird jeder Sektion zuhanden ihrer Delegierten vor der ersten Sektionsgeneralversammlung im Kanton zugestellt.

Art. 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Kantonalpräsidenten und den Sektionspräsidenten der im Kanton ansässigen Sektionen.

Der Kantonalpräsident muss Mitglied einer im Kanton Zürich ansässigen Sektion von **coiffureSUISSE** Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte, Bern, sein und wird für zwei Jahre gewählt mit Wiederwählbarkeit. Diesem unterstellt ist der Leiter der Geschäftsstelle (AWZ) als Sekretär.

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Dem Vorstand stehen insbesondere nachfolgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Vertretung von **coiffureSUISSE** Kanton Zürich nach aussen.
- b) Führung und Verwaltung von **coiffureSUISSE** Kanton Zürich.
- c) Erlass, Abänderung oder Aufhebung von internen Regelungen.
- d) Einberufen und vorbereiten der Delegiertenversammlung.
- e) Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Bildung und Entlassung von Kommissionen und Fachgruppen.
- g) Erledigung aller anderen Geschäfte, welche ihm durch Statuten, Gesetze oder Delegiertenversammlungsbeschlüsse zugewiesen sind.
- h) Überwachung der üK-Kommission.
- i) Der Vorstand erledigt selbständig die laufenden Geschäfte und versammelt sich auf Einladung des Kantonalpräsidenten.
- j) Betrieb des Aus- und Weiterbildungszentrums.

Art. 14 Präsident

Der Kantonalpräsident beruft die Vorstandssitzung ein und leitet die Versammlungen. Er ist besorgt um die Ausführung der Beschlüsse.

Art. 15 Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfalle des Kantonalpräsidenten dessen Funktionen.

Art. 16 Sekretär

Der Sekretär (Geschäftsstelle) führt das Protokoll der Versammlungen und ist besorgt, dass alle Vorstandsmitglieder und sonstige Beteiligten das Protokoll innert einundzwanzig Tagen nach der Versammlung erhalten. Er bearbeitet die Korrespondenzen und Einladungen. Im Übrigen gilt das separate Pflichtenheft.

Art. 17 Kassier

Der Kassier ist verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen. Die Geschäftsstelle besorgt das ganze Rechnungswesen und regelt die Einnahmen und Ausgaben von **coiffureSUISSE** Kanton Zürich. Auf die Delegiertenversammlung hin erstellt die Geschäftsstelle die Jahresrechnung per 31.12. (Kalenderjahr) sowie ein Budget für das kommende Vereinsjahr.

Die Geschäftsstelle stellt der Kontrollstelle (Revisoren) rechtzeitig die Jahresrechnung zur Prüfung bereit. Im Übrigen gilt das separate Pflichtenheft.

Art. 18 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand verfügt für die laufenden Geschäfte über einen einmaligen jährlichen Kompetenzbetrag von Fr. 5'000.00 ausserhalb des genehmigten Jahresbudgets.

Art. 19 Vertretung / Zeichnungsberechtigung

Der Kantonalpräsident, oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führen zusammen mit dem Kassier oder dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift. Kassier und Sekretär zeichnen nicht zusammen.

Art. 20 Die Kontrollstelle

Zwei Rechnungsrevisoren plus ein Ersatzrevisor bilden die Kontrollstelle von **coiffureSUISSE** Kanton Zürich. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der ordentlichen Delegiertenversammlung in einem schriftlichen Bericht entsprechende Anträge. Es kann auch eine Revisions- und Treuhandfirma gewählt bzw. beigezogen werden. Die Revisoren sind berechtigt, selbständig, oder auf Antrag des Vorstandes, jederzeit Einsicht zu nehmen.

Die Delegiertenversammlung wählt die Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit. Nach zweijähriger Amtsdauer muss der amtsälteste Revisor zurücktreten. Der Ersatzrevisor rückt nach. Neu zu wählen ist der Ersatzrevisor.

V. Vereinsjahr

Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenrevision

Vorliegende Statuten können nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung geändert werden. Die Bekanntgabe einer Statutenrevision an die Sektionen hat spätestens bis Ende Februar vor der betreffenden Delegiertenversammlung zu erfolgen, so dass diese noch genügend Gelegenheit haben, zu den Änderungen Stellung zu nehmen.

Statutenänderungen verlangen zu deren Gültigkeit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 23 Auflösung von coiffureSUISSE Kanton Zürich

coiffureSUISSE Kanton Zürich kann nur an einer Delegiertenversammlung aufgelöst werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wurde. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Die Einberufung dieser Versammlung hat mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Ein nach Deckung der Passiven und der Unkosten verbleibender Aktivenüberschuss sowie Bücher, Akten, Inventar, usw. sollen bei Auflösung an coiffureSUISSE Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte, Bern, zur Aufbewahrung übergeben werden, bis wieder ein Verband mit gleichen Zwecken gegründet wird, welchem das Depositum zu übergeben ist.

Gründet sich innert drei Jahren kein neuer Kantonalverband, so ist das Vermögen der Kantonalkasse an die Sektionen des Kantonalverbandes auszuzahlen. Die Aufteilung zwischen den Sektionen erfolgt im Verhältnis ihrer jeweiligen Mitgliederanzahl. Stichtag ist der Tag der Delegiertenversammlung, an welchem die Auflösung beschlossen wird.

Wird innert den drei Jahren ein neuer Kantonalverband gegründet, ist ihm das gesamte deponierte Vermögen sowie Bücher, Akten, Inventar, usw. wieder zur Verfügung zu stellen.

Art. 24 Auflösung bisherigen Rechts

Die früheren Statuten sowie andere frühere Beschlüsse sind mit Inkraftsetzung vorliegender Statuten ausser Kraft gesetzt.

Art. 25 Vollzugsbestimmungen

Vorliegende Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 8. April 2019 genehmigt worden und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

coiffureSUISSE Kanton Zürich
Der Kantonalpräsident

.....
Robert Breitenmoser

Die Vizepräsidentin

.....
Susanna Burger

Genehmigungsvermerk:

Der Zentralvorstand von coiffureSUISSE Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte hat an seiner Sitzung vom vorliegende Statuten, soweit an ihm, genehmigt.

coiffureSUISSE
Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte
Der Zentralpräsident

.....
Damien Ojetti